

Autoren darüber nicht einig, indem die einen jene Frage bejahen, Andere aber und unter diesen Righetti dieselbe verneinen. Beide Parteien führen für ihre Meinung ganz berücksichtigenswerthe Gründe an, so daß man, bis eine Entscheidung getroffen sein wird, keine der beiden Meinungen als ganz verwerflich bezeichnen darf.

Sehren wir schließlich noch einmal zu jenen Jünglingen zurück, die durch ihre Frage Anlaß zu dieser Auseinandersetzung gegeben haben. Es geschieht häufig, daß der eine Theil des kirchlichen Fastengebotes, die abstinentia ab esu carnis, ängstlich befolgt, der andere Theil aber, das eigentliche Fasten, weniger oder gar nicht beachtet wird. Es scheint daher möglich, daß der Beichtvater bei dieser Gelegenheit die Jünglinge darauf aufmerksam mache. Emerich, der Wortführer, ist zwar, da er erst 20 Jahre alt ist, zum Jejunium noch nicht verpflichtet und nehmen wir an, daß seine Kameraden, die vielleicht schon älter sind, während der ganzen Woche sehr beschwerliche Arbeiten zu verrichten haben, so sind auch diese weder an den Arbeitstagen noch auch an diesem Donnerstage, an dem sie wegen der österlichen Beicht feiern durften, zum strengen Jejunium verpflichtet. Wenn aber, wie dieß namentlich zur Winterszeit häufig der Fall ist, die den Jünglingen obliegenden Arbeiten nicht anstrengend und beschwerlich sind, so sind dieselben nicht blos an den Arbeitstagen, sondern um so mehr an diesem Donnerstage, an welchem sie nicht zu arbeiten brauchten, strenge zum Jejunium verpflichtet und auf diese ihre Pflicht aufmerksam zu machen.

J. Weiß.

---

3. (Casus restitutionis.) Cajus hat vor Jahren mit Titus in Geschäftsverbindung gestanden. Beide sind dahin übereingekommen, daß, wenn Cajus an Titus bestimmte Sachen abliefere und Titus dieselben baar bezahle, für diese Baarzahlung zwei Procent sollten nachgelassen werden. Titus bezahlte

aber vielfach in Wechseln, die zuweilen erst in drei Monaten fällig wurden und antwortete auf die von Cajus dagegen erhobene Vorstellung, daß man es im Geschäfte so genau nicht nehmen könne. Cajus nimmt also die Wechsel an und entshädigt sich später im Geheimen, indem er absichtlich weniger liefert z. Seit jener Zeit findet er keine Ruhe in sich und will nun restituiiren.

**Lösung.** Nachdem eine ausdrückliche Abmachung über die Baarzahlung vorhanden ist, kann es keine Frage sein, daß jeder Verlust, den Cajus in Folge der Zahlung durch Wechsel erleidet, eine Schädigung seines Rechtes enthält. Wofern er also bei der Schadloshaltung in den Grenzen seines Rechtes geblieben ist, hat er nicht mehr in seinem Besitze, als ihm gebührt, und kann daher zur Restitution nicht angehalten werden. Von der Fortsetzung dieses Verfahrens ist ihm aber dringend abzurathen, und würde die Absicht, sich vor Schaden zu bewahren, es nicht entschuldigen, wenn er in Bezug auf den Umfang der Lieferungen ausdrücklich falsche Angaben mache.

(K. P.)

---

4. (*Casus restitutionis.*) Silvia diente mehrere Jahre bei einer alten Frau, des Namens Livia. Die letzten sechs Monate war Livia sehr frank und hatte daher Silvia ungemein viele Arbeiten und mußte so anstrengende Nachtwachen auf sich nehmen, daß ihre Gesundheit dadurch sehr angegriffen wurde. Sie verlangte aber doch keinen höhern Lohn, obwohl der bisherige Lohn nach der Ortsgewohnheit beurtheilt ein weniger als mittelmäßiger war. Daz sie von einem solchen Verlangen abstand, dazu bewog sie *einzig und allein* der Umstand, daß ihr Livia wiederholt sagte, sie werde ihrer eifrigen Dienerin gewiß im Testamente gedenken. Als aber Livia gestorben, stand Silvia nicht im Testamente. Sie nahm nun aus dem Rücklasse der Livia soviel heimlich für sich hinweg, als sie höher Lohn